

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. Juli 2019

### **668. Richtlinien über die Public Corporate Governance, Listen der Beteiligungen des Kantons, Umsetzung und Änderungen**

#### **I. Ausgangslage und Auftrag**

Mit Beschluss Nr. 122/2014 hat der Regierungsrat den Bericht und die Richtlinien über die Public Corporate Governance des Kantons Zürich (PCG-Bericht, PCG-Richtlinien) verabschiedet und die Richtlinien auf den 1. April 2014 in Kraft gesetzt. Die PCG-Richtlinien umfassen Grundsätze zur Auslagerung der Aufgabenerfüllung, zur Steuerung und Rechenschaft der Beteiligungen sowie zur Rolle des Kantons als Gewährleister, Eigner und Regulator. Mit Beschluss Nr. 353/2014 hat der Regierungsrat die Anhänge A und B der PCG-Richtlinien genehmigt, in denen die bedeutenden Beteiligungen mit Controlling des Regierungsrates und die Beteiligungen mit Controlling auf Stufe der Direktionen oder Staatskanzlei aufgeführt werden.

An der Klausursitzung vom 7. Juni 2017 beauftragte der Regierungsrat den Regierungspräsidenten aufgrund der inzwischen eingetretenen Anwendungsfälle, mit Unterstützung der Staatskanzlei einen Vorschlag für das weitere Vorgehen zur Umsetzung der PCG-Richtlinien zu unterbreiten. In der Folge gab der Regierungsrat verschiedene Änderungen der PCG-Richtlinien und der Anhänge A und B der PCG-Richtlinien vor. Zudem regelte er das Erfordernis von Eigentümerstrategien im Einzelfall und machte Vorgaben bezüglich allfälliger Veräusserungen. Diese Vorgaben werden mit vorliegendem Beschluss umgesetzt.

Am 25. März 2019 erliess der Kantonsrat das totalrevidierte Kantonsratsgesetz (ABl 2019-04-05, im Folgenden: [neu] KRG). Gemäss § 95 Abs. 3 (neu) KRG legt der Regierungsrat dem Kantonsrat im ersten Jahr der Amtsdauer den Bericht über die Strategie zu den bedeutenden Beteiligungen des Kantons (Beteiligungsstrategie) zur Kenntnisnahme vor. Gemäss § 107 (neu) KRG legt er jährlich einen Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie zur Kenntnisnahme vor. Das neue KRG wird am 1. Mai 2020 in Kraft treten (§ 146 [neu] KRG). Der vorliegende Beschluss wurde daraufhin geprüft, ob er mit der neuen Gesetzeslage vereinbar ist.

## **2. Änderung der Richtlinien über die Public Corporate Governance**

Gemäss PCG-Richtlinie Ziff. 10.3 ist die Finanzdirektion beauftragt, die bedeutenden finanziellen Risiken der Beteiligungen im Geschäftsbericht des Regierungsrates darzustellen. Da im finanziellen Risikocontrolling die bestehende Zuständigkeit der Direktionen zum Ausweis der massgeblichen finanziellen Risiken im Rahmen des Geschäftsberichts ausreicht, soll die Finanzdirektion von der Unterstützung der Risikoaufsicht entlastet werden. PCG-Richtlinie Ziff. 10.3 soll deshalb neu wie folgt lauten: «Die Fachdirektionen legen die bedeutenden finanziellen Risiken der Beteiligungen im Geschäftsbericht des Regierungsrates dar.» PCG-Richtlinie Ziff. 11.3 lit. b wird aufgehoben. Gemäss PCG-Richtlinien Ziff. 11.1 lit. c bzw. 11.3 unterstützt die Finanzdirektion den Regierungsrat jedoch weiterhin in seiner Eignerrolle gegenüber den bedeutenden Beteiligungen.

Bei privatrechtlichen Beteiligungen mit einem Anteil des Kantons am Eigenkapital von weniger als 10% soll neu auf eine Eigentümerstrategie verzichtet werden können. PCG-Richtlinie Ziff. 5.4 wird entsprechend geändert.

## **3. Änderung der Anhänge A und B der Richtlinien über die Public Corporate Governance**

Die Zuständigkeit für die Abordnung in das oberste Führungsorgan einer Beteiligung, für die Festlegung der Eigentümerstrategie und für die Rechenschaftsabnahme ist einheitlich entweder der Stufe Regierungsrat oder der Stufe Direktion oder Staatskanzlei zuzuordnen.

Eine Zuständigkeit auf Stufe Regierungsrat besteht bisher für die bedeutenden Beteiligungen gemäss Anhang A der PCG-Richtlinien. Neu soll sie auch für die BVG- und Stiftungsaufsicht sowie die Sozialversicherungsanstalt bestehen, wobei bei der Sozialversicherungsanstalt gemäss § 5 lit. i des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (LS 831.1) der Aufsichtsrat für die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuständig bleibt. Zusätzlich sind die Psychiatrische Universitätsklinik, die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland und die Lehrmittelverlag AG der Zuständigkeit auf Stufe Regierungsrat zuzuordnen. Für alle übrigen Beteiligungen besteht neu einheitlich eine Zuständigkeit auf Stufe Direktion. Beim Zentrum für Gehör und Sprache bedarf es einer Anpassung des Gesetzes über das Zentrum für Gehör und Sprache (LS 412.41), damit neu die Direktion für die Wahl des Zentrumsrates zuständig ist.

Die Anhänge A und B sind somit an die neuen Zuständigkeiten anzupassen. Sie werden zudem aus den PCG-Richtlinien herausgelöst. Neu wird nur noch die Liste der bedeutenden Beteiligungen mit Zuständigkeit auf Stufe des Regierungsrates als gesonderte Liste geführt. Sie soll jeweils zu Beginn der Legislaturperiode, vor dem Beschluss über die Abordnungen gemäss § 55 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR, LS 172.11) dem Regierungsrat zur Neufestsetzung unterbreitet werden. Alle Beteiligungen im Geltungsbereich der Richtlinien über die Public Corporate Governance sind weiterhin im Geschäftsbericht des Regierungsrates (Teil II: Direktionen und Staatskanzlei, Zu konsolidierende Organisationen, sowie Teil III: Finanzbericht, Ziff. 33 Beteiligungsliste [Verwaltungsvermögen]) ersichtlich.

#### **4. Verzicht auf Eigentümerstrategien**

Für jede Beteiligung ist grundsätzlich eine Eigentümerstrategie zu erstellen. Ausnahmen gelten für die Beteiligungen mit ausreichend gesetzlich bestimmten Zielen gemäss PCG-Richtlinie Ziff. 5.5 und für privatrechtliche Beteiligungen mit einem Anteil des Kantons von weniger als 10% gemäss PCG-Richtlinie Ziff. 5.4 (neu, vgl. vorne Ziff. 2). Ausnahmen sollen für die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich, die Gebäudeversicherung Kanton Zürich, die Zürcher Hochschule der Künste, die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, die Pädagogische Hochschule Zürich, die Universität Zürich und die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich gelten (vgl. PCG-Richtlinie Ziff. 5.5).

Es ist vorgesehen, die beiden Bestimmungen gemäss PCG-Richtlinien Ziff. 5.4 und 5.5 über den Verzicht auf Eigentümerstrategien in Art. 13 Abs. 3 VOG RR zu verankern, um die Bestimmungen über das Erfordernis einer Eigentümerstrategie zu vervollständigen. Diese Änderung der VOG RR erfolgt mit gesondertem Beschluss.

#### **5. Prüfung von Veräusserungen**

Eine allfällige Eigentümerstrategie zu einer Beteiligung im Finanzvermögen soll sich vornehmlich mit deren Veräusserung bzw. mit der Begründung befassen, weshalb die Beteiligung nicht zu veräussern ist.

Bei folgenden Beteiligungen des Verwaltungsvermögens ist ein Übertrag ins Finanzvermögen bzw. eine Veräusserung zu prüfen: Selfin Invest AG (FD), Technopark Winterthur AG (VD), Startzentrum Zürich Genossenschaft (VD), BG OST-SUED Bürgschaftsgenossenschaft für KMU (VD), Genossenschaft Hoch-Etzel (FD). Bei folgenden Beteili-

gungen im Finanzvermögen ist die Veräusserung zu prüfen: Hangenmoos AG (FD), Parking Neu-Oerlikon AG (BD). Die Direktionen werden beauftragt, bei allen privatrechtlichen Beteiligungen mit einem Anteil des Kantons von weniger 10% zu prüfen, ob diese weiterhin erforderlich sind oder ob die Veräusserung angezeigt ist.

## **6. Vereinbarkeit mit dem totalrevidierten Kantonsratsgesetz**

§ 95 Abs. 3 des totalrevidierten Kantonsratsgesetzes sieht einen Bericht des Regierungsrates über die Strategie zu den bedeutenden Beteiligungen des Kantons (Beteiligungsstrategie) vor. Dieser ist dem Kantonsrat im ersten Jahr der Amtsdauer zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Der Bericht hat die Eigentümerstrategien sämtlicher bedeutenden Beteiligungen sowie eine Liste aller übrigen Eigentümerstrategien zu umfassen. Die Eigentümerstrategien der bedeutenden Beteiligungen unterstehen der Genehmigung des Kantonsrates. Der Kantonsrat kann weitere Eigentümerstrategien seiner Genehmigung unterstellen. Der Regierungsrat legt diese Eigentümerstrategien mit dem nächsten jährlichen Bericht gemäss § 107 (neu) KRG vor. Wird die Genehmigung abgelehnt, legt der Regierungsrat innert sechs Monaten eine neue Eigentümerstrategie vor (§ 95 Abs. 6 [neu] KRG). Gemäss § 107 Abs. 1 (neu) KRG legt der Regierungsrat jährlich einen Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie zur Kenntnisnahme vor.

Mit vorliegendem Beschluss werden die bedeutenden Beteiligungen des Kantons bestimmt. Zudem wird festgelegt, zu welchen Beteiligungen eine Eigentümerstrategie zu erstellen ist. Damit bestehen die Voraussetzungen für die Beteiligungsstrategie gemäss § 95 Abs. 3 (neu) KRG und für die Berichterstattung gemäss § 107 (neu) KRG.

## **7. Weiteres Vorgehen**

Die Staatskanzlei veröffentlicht die geänderten Richtlinien über die Public Corporate Governance und die Liste der bedeutenden Beteiligungen mit Zuständigkeit auf Stufe des Regierungsrates (ehemals Anhang A der Richtlinien über die Public Corporate Governance) als Separatdruck und in einer elektronischen Fassung auf den Internetseiten des Kantons. Die Separatdrucke werden den Direktionen des Regierungsrates, den Dienststellen der kantonalen Verwaltung und dem Kantonsrat zugestellt.

Die Vertretungen des Regierungsrates für die Amtsdauer 2019–2023 werden mit gesondertem Beschluss aufgrund der hier festgelegten neuen Zuständigkeiten beschlossen.

Die Änderung der VOG RR erfolgt mit gesondertem Beschluss.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Richtlinien über die Public Corporate Governance werden im Sinne der Erwägungen geändert. Die Staatskanzlei wird mit deren Veröffentlichung als Separatdruck und in einer elektronischen Fassung auf den Internetseiten des Kantons beauftragt.

II. Die Liste der bedeutenden Beteiligungen mit Zuständigkeit auf Stufe des Regierungsrates wird festgesetzt. Die Staatskanzlei wird mit deren Veröffentlichung als Separatdruck und in einer elektronischen Fassung auf den Internetseiten des Kantons beauftragt. Die Liste ist jeweils zu Beginn der Legislaturperiode, vor dem Beschluss über die Abordnungen gemäss § 55 VOG RR, dem Regierungsrat zur Neufestsetzung zu unterbreiten.

III. Diejenigen Beteiligungen des Kantons im Verwaltungsvermögen gemäss Geschäftsbericht des Regierungsrates, Teil II, Zu konsolidierende Organisationen, und Teil III, Ziff. 33, die nicht in der Liste der bedeutenden Beteiligungen aufgeführt sind, unterstehen bezüglich Abordnung, Festlegung der Eigentümerstrategie und Rechenschaftsabnahme der Zuständigkeit auf Stufe Direktion.

IV. Für jede Beteiligung des Kantons ist eine Eigentümerstrategie zu erstellen. Ausnahmen gelten für die folgenden Beteiligungen mit ausreichend gesetzlich bestimmten Zielen gemäss PCG-Richtlinie Ziff. 5.5: BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich, die Gebäudeversicherung Kanton Zürich, die Zürcher Hochschule der Künste, die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, die Pädagogische Hochschule Zürich, die Universität Zürich und die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich. Ausgenommen sind ferner die privatrechtlichen Beteiligungen mit einem Anteil des Kantons von weniger als 10% gemäss PCG-Richtlinie Ziff. 5.4 (neu).

V. Eine Eigentümerstrategie zu einer Beteiligung im Finanzvermögen befasst sich vornehmlich mit deren Veräusserung bzw. mit der Begründung, weshalb die Beteiligung nicht zu veräussern ist.

VI. Bei folgenden Beteiligungen des Verwaltungsvermögens ist ein Übertrag ins Finanzvermögen bzw. eine Veräusserung zu prüfen: SelFin Invest AG (FD), Technopark Winterthur AG (VD), Startzentrum Zürich Genossenschaft (VD), BG OST-SUED Bürgschaftsgenossenschaft für KMU (VD), Hoch-Etzel Genossenschaft (FD).

VII. Bei folgenden Beteiligungen des Finanzvermögens ist die Veräusserung zu prüfen: Hangenmoos AG (FD), Parking Neu-Oerlikon AG (BD).

VIII. Die Direktionen werden beauftragt, bei allen privatrechtlichen Beteiligungen mit einem Anteil des Kantons von unter 10% zu prüfen, ob diese weiterhin erforderlich sind oder ob die Veräusserung angezeigt ist.

IX. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**